

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Biogasanlagen nach AMBUB 2008

Es gelten die AMBUB 2008 mit den Klauseln TK 4702, 4110, 4712 (soweit vereinbart) und 4909 sowie folgenden Ergänzungen:

1. Versicherte Gefahren

1.1 § A3 Ziffer 5 i) wird ersetzt durch:

- aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
- bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

1.2 § A3 Ziffer 8 wird ergänzt durch:

zu b)

Zu den Hilfs- und Betriebsstoffen zählen auch die Ausgangsstoffe der Biogaserzeugung wie Gülle, Kofermente und NaWaRos sowie das erzeugte Biogas selbst.

1.3 § A3 Ziffer 7 wird ergänzt durch:

Zu den hier aufgeführt Sachen zählen auch Kunststoff-Folienabdeckungen von Fermentern sowie andere Behälter aus Kunststoff-Folien, wie z. B. Gasspeicherblasen.

Soweit vereinbart, sind im Umfang dieser Bestimmungen auch aus Beton oder Mauerwerk hergestellte Behälter sowie Einhausungen und Gebäude jeder Art mitversichert, soweit diese zum Betrieb der Biogasanlage notwendig sind.

2. Unterbrechungsschaden

§ A5 Ziffer 1 f) wird ergänzt durch:

- jj) die Wiederherstellung des biologischen Gaserzeugungsprozesses.

3. Gefahrerhöhung

§ B9 wird wie folgt ergänzt:

1. Der Versicherungsnehmer hat auf geeignete Weise, z. B. durch einen Wartungsvertrag mit einem Fachunternehmen, eine vorbeugende Wartung der versicherten Sachen sicher zu stellen.
2. Das Motor-Schmieröl ist regelmäßig so rechtzeitig zu erneuern, dass die Eigenschaften des Schmieröls im erforderlichen Umfang aufrechterhalten werden. Die Ölwechsel-Intervalle sind in einem Motorbuch zu dokumentieren.

4. Versicherung der Strom-Einspeiseerlöse

Falls vereinbart, gelten nur Stromeinspeiseerlöse gemäß Klausel TK 4712 versichert. Als Festbetrag gilt der vom Versicherungsnehmer nachgewiesene Einspeiseerlös in EUR/kWh abzüglich eines variablen Kostenanteils in EUR/kWh.

5. Wartung und Überholung von Verbrennungsmotoren

5.1 Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer Wartungen und Überholungen, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf Besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen, durchzuführen. Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten folgende Überholungsintervalle:

- Teilüberholung nach 20.000 Bh (Austausch Zylinderköpfe, Ladeluftkühler, Hauptlager, Kolben und Laufbuchsen); bei Zündstrahlmotoren nach 15.000 Betriebsstunden (Bh).
- Grundüberholung nach 40.000 Bh; bei Zündstrahlmotoren nach 30.000 Betriebsstunden (Bh).

5.2 Lassen Betriebs- und Schadenerfahrungen die festgelegten Wartungs- und Überholungsintervalle unzweckmäßig erscheinen, sind zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer neue Wartungs- und Überholungsvorschriften zu vereinbaren.

5.3 Treten außerhalb der vereinbarten Zeiträume Sachschäden ein, wird von den entgangenen Einspeiseerlösen bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einer planmäßigen Wartung oder Überholung ohnehin entstanden wäre. Dies gilt auch für eine aus Anlass des Schadens vorgezogene Wartung oder Überholung.

5.4 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten des Verbrennungsmotors mitzuteilen.

5.5 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheit ergeben sich aus §§ B1, B8, B9 AMBUB 2008.